

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung

A. Zielsetzung

- Anpassung des Meldeverfahrens nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung an die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die Änderungen der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung.
- Anpassung des Meldeverfahrens an die technische Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung.
- Erleichtertes Meldeverfahren für Arbeitgeber im Beitrittsgebiet.

B. Lösung

- Änderung bzw. Ergänzung der entsprechenden Datensätze für die Datenübermittlung und die Weiterleitung der gemeldeten Daten sowie Einführung zusätzlicher Datensätze für die Meldung über den Bezug von Entgeltersatzleistungen.
- Zulassung von Magnetband-Kassetten für die Weiterleitung der gemeldeten Daten sowie Erweiterung des Anwendungsbereichs der Datenübertragung.

- Einräumung der Möglichkeit für Arbeitgeber im Beitrittsgebiet, bestimmte Meldungen für das Jahr 1991 auch ohne förmliche Zulassung der Annahmestelle unter bestimmten Voraussetzungen im Wege der Datenübermittlung abzugeben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 602/91

10.10.91

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 804 02 - Da 16/91

Bonn, den 10. Oktober 1991

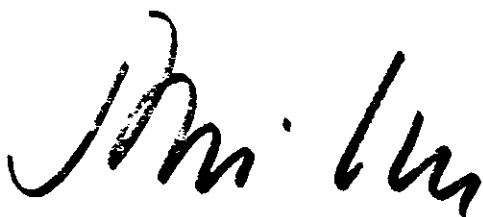
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten
Datenübermittlungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiders

Drucksache 602/91

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung Vom 1991

Auf Grund des

- § 28 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist,
- § 106 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingefügt worden ist,
- § 152 und des § 195 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261)

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Zweite Datenübermittlungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2110), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort "Magnetband" ein Komma und die Worte "Magnetband-Kassette" eingefügt.

bb) Es wird angefügt:

"Die in den Vorschriften dieser Verordnung für die Weiterleitung auf Magnetband getroffenen Regelungen gelten, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, für die Weiterleitung auf Magnetband-Kassette entsprechend."

b) Absatz 5 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "nach Absatz 2" gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. In § 4 a Abs. 1 werden in Satz 1 nach den Worten "Für die" die Worte "Datenübermittlung nach § 14 und für die" eingefügt und in Satz 2 die Verweisung "§ 13" durch die Verweisung "§§ 13 und 13 a" ersetzt.

4. In § 9 Satz 1 werden hinter dem Wort "Zeitpunkten" ein Komma und die Worte "spätestens zu den in der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung genannten Fristen" eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird angefügt:

"Auf die Herstellung eines Magnetbanddoppels kann verzichtet werden, wenn die weiterleitende Stelle die versandten Daten aus gesicherten Datenbeständen und Programmen wiederherstellen kann."

b) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "Arbeiter" die Worte "sowie für Versicherte der Bundesbahn-Versicherungsanstalt" eingefügt.

c) Absatz 6 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Weiterleitung von Daten durch die Bundesknappschaft und die Seekasse"

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) In dem bisherigen Satz 3 wird die Ziffer 7 durch die Ziffer 6 ersetzt.

7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 Nr. 1 werden nach dem Wort "Arbeiter" ein Komma und die Worte "die Bundesbahn-Versicherungsanstalt" eingefügt.

b) Nach Satz 4 wird eingefügt:

"In der Meldung ist der Träger der Rentenversicherung mit dem Kennbuchstaben B für die Rentenversicherung der Angestellten, mit dem Kennbuchstaben C für die knappschaftliche Rentenversicherung der Arbeiter, mit dem Kennbuchstaben G für die knappschaftliche Rentenversicherung der Angestellten und mit dem Kennbuchstaben A für alle übrigen Personen zu kennzeichnen. Außerdem sind Dienstzeiten, die im Beitrittsgebiet geleistet werden, in der Meldung besonders zu kennzeichnen."

8. Dem § 15 wird angefügt:

"(5) Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 sind die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet nach Abstimmung mit der zuständigen Einzugsstelle berechtigt, die Meldung nach § 5 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung für das Jahr 1991 auf maschinell verwertbaren Datenträgern zu erstatten, wenn ein Prüfprogramm für die Versicherungsnummer vorhanden ist und der Aufbau des Datensatzes dieser Verordnung entspricht. Dies gilt auch für Meldungen nach § 4 oder § 6 Abs. 1 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung, die für Zeiträume abzugeben sind, die am 31. Dezember 1991 enden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Zeiträume, in denen die Beschäftigung mindestens einen Kalendermonat ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt unterbrochen worden ist oder die in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen sind."

9. § 16 wird gestrichen.

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem zweiten Eingangssatz werden die Worte "des Datensatzes" durch die Worte "der Datensätze Nr. 16 a und" ersetzt.

b) Datensatz Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Beschreibung der Stellen 15 bis 16 wird wie folgt gefaßt:

"15 - 16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger	
			in der Form	0X
			für Rentenversicherung	
			der Arbeiter:	X = A
			für Rentenversicherung	
			der Angestellten:	X = B

für Bundesknappschaft
 (Arbeiter): X = C
 für Bundesknappschaft
 (Angestellte): X = G".

bb) Die Beschreibung der Stellen 72 bis 80 wird wie folgt ge-
 faßt:

"72 - 79	8	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
80	1	DO	Dienstort:
			Gebiet der Bundes-
			republik ohne das
			Beitrittsgebiet = blank
			Beitrittsgebiet = 0".

c) Nach Datensatz Nr. 7 wird folgender Datensatz eingefügt:

"7 a. Meldung einer Entgeltersatzleistung der BA und des
 Vorruhestandsgeldes im Beitrittsgebiet

Stellen im Datensatz	Stellen- zahl	Feld- bezeichnung	Inhalt
1 - 12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13 - 14	2	SK	Satzkennzeichen = 23
15 - 16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form 0X für Rentenversicherung der Arbeiter: X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B für Bundesknappschaft (Arbeiter): X = C für Bundesknappschaft (Angestellte): X = G
17 - 18	2	JA	Jahr des Zeitraums

19 - 22	4	VN	Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
23 - 26	4	BS	Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen
27 - 31	5	EG	Entgelt in vollen DM
32	1	GD	Grund der Abgabe: Ende des Leistungs- bezuges = 2 Jahresmeldung = 3
33 - 40	8	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitsamtes
41	1	LE	Angaben zur Leistung: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe und Arbeitslosen- hilfe = 0 Unterhaltsgeld = 1 Übergangsgeld = 2 Eingliederungsgeld = 3 Vorruhestandsgeld im Beitrittsgebiet = 4 Altersübergangsgeld = 5
42 - 50	9	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
51 - 62	12	AIAMNR	Arbeitsamtsnummer/Stamm- nummer des Versicherten (rechtsbündig mit führen- den Nullen) ¹⁾
63 - 72	max. 10	NA	Name des Versicherten, ggf. auf die ersten zehn Stellen begrenzt ¹⁾
73 - 80	8	NR	Betriebsnummer des Zen- tralamtes der BA oder der zentralen Gehaltsstelle in Berlin

1) Die Stellen 51 - 72 können bei Rückfragen von Bedeutung

d) Nach Datensatz Nr. 8 wird folgender Datensatz eingefügt:

"8 a. Berichtigung/Stornierung einer Meldung über eine Entgeltersatzleistung der BA und das Vorruhestandgeld im Beitragsgebiet

Stellen im Datensatz	Stellen- zahl	Feld- bezeichnung	Inhalt
1 - 12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13 - 14	2	SK	Satzkennzeichen = 27
15 - 16	2	VSTR	Rentenversicherungs- träger in der Form 0X für Rentenversicherung der Arbeiter: X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B für Bundesknappschaft (Arbeiter): X = C für Bundesknappschaft (Angestellte): X = G Es wurden übermittelt:
17 - 18	2	JAAE	Jahr
19 - 22	4	VNAE	Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
23 - 26	4	BSAE	Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen
27 - 31	5	EGAE	Entgelt in vollen DM
32	1	GDAE	Grund der Abgabe: Ende des Leistungsbezu- ges = 2 Jahresmeldung = 3 Es waren zu übermitteln:
33 - 34	2	JANE	Jahr
35 - 38	4	VNNE	Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
39 - 42	4	BSNE	Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen

43 - 47	5	EGNE	Entgelt in vollen DM
48	1	GDNE	Grund der Abgabe:
			Ende des Leistungsbezu- ges = 2
			Jahresmeldung = 3
49 - 56	8	BBNR	Betriebsnummer des mel- denden Arbeitsamtes
57	1	LE	Angaben zur Leistung:
			Arbeitslosengeld, Ar- beitslosenbeihilfe und Arbeitslosen- hilfe = 0
			Unterhaltsgeld = 1
			Übergangsgeld = 2
			Eingliederungsgeld = 3
			Vorruhestandsgeld im Beitrittsgebiet = 4
			Altersübergangsgeld = 5
58 - 69	12	AIAMNR	Arbeitsamtsnummer/Stamm- nummer des Versicherten (rechtsbündig mit füh- renden Nullen) ¹⁾
70 - 72	3	NA	Name des Versicherten, auf die ersten drei Stellen begrenzt ¹⁾
73 - 80	8	NR	Betriebsnummer des Zen- tralamtes der BA oder der zentralen Gehalts- stelle in Berlin

1) Die Stellen 58 - 72 können bei Rückfragen von Bedeutung sein."

e) Die bisherigen Datensätze Nr. 8 a und b werden Nr. 8 b und c.

f) In dem Datensatz Nr. 12 wird die Fußnote¹⁾ wie folgt gefaßt:

"1) Die Stellen 51 - 62, 71 und 72 können bei Rückfragen von Bedeutung sein."

g) Datensatz Nr. 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Beschreibung der Stellen 15 bis 16 wird wie folgt gefaßt:

"15 - 16	2	VSTR	Rentenversicherungs- träger in der Form 0X für Rentenversicherung der Arbeiter: X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B für Bundesknappschaft (Arbeiter): X = C für Bundesknappschaft (Angestellte): X = G".
----------	---	------	--

bb) Die Beschreibung der Stellen 72 bis 80 wird wie folgt gefaßt:

"72 - 79	8	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
80	1	DO	Dienstort: Gebiet der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet = blank Beitrittsgebiet = 0".

h) Datensatz Nr. 15 wird wie folgt gefaßt:

"15. Anrechnungszeiten

Stellen im Datensatz	Stellen- zahl	Feld- bezeichnung	Inhalt
1 - 12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13 - 14	2	SK	Satzkennzeichen = 40
15 - 16	2	VSTR	Rentenversicherungs- träger in der Form 0X für Rentenversicherung der Arbeiter: X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B für Bundesknappschaft (Arbeiter): X = C für Bundesknappschaft (Angestellte): X = G
17 - 18	2	ZTAT	Art der Zeit Tatbestände des: § 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI: = 51 § 58 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI: = 52 § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI: = 53 § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) und Abs. 1 S. 2 SGB VI Schulausbildung (ausge- nommen Fach- und Hoch- schulausbildung) und be- rufsvorbereitende Bil- dungsmaßnahme: = 54

19	1	MM	Merkmal bei anderen Zeiten: = 0 bei ZTAT 53: Sperrzeiten nach §§ 119, 119 a AFG: = 1 Tatbestände des § 252 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI: = 2
20 - 25	6	VN	Zeitraumbeginn im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
26 - 31	6	BS	Zeitraumende im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
32 - 46	15	ZTAT/MM/VN/BS	Ggf. weitere beitragslose Zeiten
47 - 61	15	PSNR	zur Verfügung der Krankenkasse bzw. des Arbeitsamtes¹⁾
62	1	BK	ohne Inhalt (Leerstelle)
63 - 71 max.	9	FMNA	Familienname des Versicherten, ggf. auf die ersten neun Stellen begrenzt¹⁾
72	1	RN	Anfangsbuchstabe des Rufnamens¹⁾
73 - 80	8	KKNR/AANR	Betriebsnummer der für den Versicherten zuständigen Krankenkasse oder des zuständigen Arbeitsamtes

1) Die Stellen 47 - 61 und 63 - 72 können bei Rückfragen von Bedeutung sein."

i) Datensatz Nr. 15 a wird wie folgt gefaßt:

"15 a. Meldung/Stornierung einer Entgeltersatzleistung durch die Leistungsträger mit Ausnahme der Bundesanstalt für Arbeit

Stellen im Datensatz	Stellen- zahl	Feld- bezeichnung	Inhalt
1 - 12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13 - 14	2	SK	Satzkennzeichen = 41
15 - 16	2	VSTR	Rentenversicherungs- träger in der Form 0X für Rentenversicherung der Arbeiter: X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B für Bundesknappschaft (Arbeiter): X = C für Bundesknappschaft (Angestellte): X = G
17 - 22	6	VN	Zeitraumbeginn im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
23 - 28	6	BS	Zeitraumende im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
29 - 35	7	BY	Höhe des entrichteten Beitragsanteils des Ver- sicherten zur Rentenver- sicherung in DM und 1/100 DM
36 - 41	6	EG	Entgelt in vollen DM

42	1	LE	Angaben zur Leistung: Krankengeld = 0 Verletztengeld = 1 Versorgungsranken- geld = 2 Übergangsgeld der RV = 3 Übergangsgeld der UV für berufsfördernde Leistung = 4 Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge für berufsfördernde Leistung = 5 Übergangsgeld der RV für berufsfördernde Leistung = 6
43	1	WE	Wiedereingliederungs- fall: nein = 0 ja = 1
44	1	GD	Grund der Meldung: Entgeltmeldung = 0 Stornierung = 1
45	1	OT	Angabe zum Gebiet Gebiet der Bundesre- publik ohne das Bei- trittsgebiet = 0 Beitrittsgebiet = 1
46 - 54	9	BK	ohne Inhalt (Leerstel- len)
55 - 66	12	PSNR	zur Verfügung der Kran- kenkasse oder der mel- denden Stelle ¹⁾
67 - 71	max. 5	FMNA	Familiennamen des Versi- cherten, ggf. auf die ersten fünf Stellen be- grenzt ¹⁾

72	1	RN	Anfangsbuchstabe des Rufnamens ¹⁾
73 - 80	8	KKNR/BBNR	Betriebsnummer der für den Versicherten zustän- digen Krankenkasse oder der meldenden Stelle

1) Die Stellen 55 - 72 können bei Rückfragen von Bedeutung sein."

k) Datensatz Nr. 16 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort "Ausfallzeiten" durch das Wort "Anrechnungszeiten" ersetzt.

bb) Die Beschreibung der Stellen 15 bis 16 wird wie folgt ge-
faßt:

"15 - 16	2	VSTR	Rentenversicherungs- träger in der Form 0X für Rentenversicherung der Arbeiter: X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B für Bundesknappschaft (Arbeiter): X = C für Bundesknappschaft (Angestellte): X = G".
----------	---	------	--

cc) Die Fußnoten ¹⁾ und ²⁾ werden wie folgt gefaßt:

"1) Tatbestände des:

§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI = 51

§ 58 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI = 52

§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI = 53

§ 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a)

und Abs. 1 S. 2 SGB VI

Schul Ausbildung (ausgenommen

Fach- und Hochschulausbildung)

und berufsvorbereitende Bildungs-

maßnahme = 54

2) Merkmal

bei anderen Zeiten = 0

bei ZTAT 53:

Sperrzeiten nach §§ 119, 119 a AFG = 1

Tatbestände des § 252 Abs. 2 Nr. 1

SGB VI = 2"

1) Datensatz Nr. 16 a wird gestrichen.

m) Der bisherige Datensatz Nr. 16 b wird wie folgt gefaßt:

"16 a. Rückmeldung für geringfügig Beschäftigte, wenn sich die übermittelten Zeiten mit Angaben in der Sonderdatei der DSRV überschneiden oder sonstige Prüfungen erforderlich sind

Stellen im Datensatz	Stellen- zahl	Feldbe- zeichnung	Inhalt
1 - 12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13 - 14	2	SK ³⁾	Satzkennzeichen = 47
15 - 16	2	VSTR	Rentenversicherungs- träger in der Form 0A

17	1	GDMQ ¹⁾	Grund der Meldung 0 = Beginn der geringfügigen Be- schäftigung 1 = Ende der geringfügi- gen Beschäftigung 2 = Beginn und Ende der geringfügigen Be- schäftigung
18 - 23	6	VNDT ¹⁾	Datum des Beginns der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
24 - 29	6	BSDT ¹⁾	Datum des Endes der Be- schäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
30	1	ATMQ ¹⁾	Art der Meldung 1 = geringfügige Be- schäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV 2 = geringfügige Be- schäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
31 - 32	2	ZLTG ¹⁾	Anzahl der Tage
33 - 40	8	BBNR ¹⁾	Betriebsnummer des Ar- beitgebers
41 - 48	8	KKNR ¹⁾	Betriebsnummer der Kran- kenkasse
49	1	BK	Ohne Inhalt (Leerstel- le)
50 - 55	6	VNDT ²⁾	Datum des Beginns der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen

56 - 61	6	BSDT ²⁾	Datum des Endes der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
62	1	ATMQ ²⁾	Art der Meldung 1 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV 2 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
63 - 64	2	ZLTG ²⁾	Anzahl der Tage
65 - 72	8	BBNR ²⁾	Betriebsnummer des Arbeitgebers
73 - 80	8	KKNR ²⁾	Betriebsnummer der Krankenkasse
81 - 108	28	NABE1 ⁴⁾	Name/Bezeichnung des Betriebes
109 - 136	28	NABE2	Name/Bezeichnung des Betriebes
137 - 164	28	STR	Straße/Hausnummer
165 - 168	4	PLZL	Postleitzahl
169 - 200	32	ORT	Ortsbezeichnung
201 - 220	20	PZB	postalische Zusatzbezeichnung
221 - 248	28	NABE1 ⁵⁾	Name/Bezeichnung des Betriebes
249 - 276	28	NABE2	Name/Bezeichnung des Betriebes
277 - 304	28	STR	Straße/Hausnummer
305 - 308	4	PLZL	Postleitzahl
309 - 340	32	ORT	Ortsbezeichnung
341 - 360	20	PZB	postalische Zusatzbezeichnung
361 - 388	28	NABE1 ⁶⁾	Name/Bezeichnung der Krankenkasse

389 - 416	28	NABE2	Name/Bezeichnung der Krankenkasse
417 - 444	28	STR	Straße/Hausnummer
445 - 448	4	PLZL	Postleitzahl
449 - 480	32	ORT	Ortsbezeichnung
481 - 500	20	PZB	postalische Zusatzbe- zeichnung
501 - 545	45	NA ⁷⁾	Name gem. Anlage 1 II
546 - 600	55	AX	Anschrift gem. Anlage 1 III

- 1) Angaben aus den übermittelten Datensätzen SK 28 und 29 sowie aus den Datensätzen SK 38 die Stellen 39 - 60 und 73 - 80, SK 39 die Stellen 39 - 60 und 73 - 80 (die Stellen 17 und 30 enthalten bei einer Rückmeldung aufgrund eines Datensatzes SK 39 jeweils eine Leerstelle).
- 2) Angaben aus der Sonderdatei.
- 3) Sollten in der Sonderdatei weitere Überschneidungen vorhanden sein, wird der Datensatz SK 47 mehrfach ausgegeben, die Stellen 17 - 40 enthalten immer die Angaben aus dem übermittelten Datensatz.
- 4) Die Stellen 81 - 220 enthalten den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers aus dem übermittelten Datensatz (BBNR Stellen 33 - 40).
- 5) Die Stellen 221 - 360 enthalten den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers aus der Sonderdatei (BBNR Stellen 65 - 72).
- 6) Die Stellen 361 - 500 enthalten den Namen und die Anschrift der Krankenkasse aus der Sonderdatei (KKNR Stellen 73 - 80).
- 7) Die Stellen 501 - 600 enthalten den Namen und die Anschrift des Arbeitnehmers aus den zuletzt übermittelten Datensätzen SK 11 und 13."

n) Datensatz Nr. 17 wird wie folgt geändert:

aa) Die Beschreibung der Stelle 21 wird wie folgt gefaßt:

"21	1	MMSH	Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises oder SVN-Heftes ⁴⁾
			0 = Kein Sozialversicherungsausweis/SVN-Heft
			1 = Sozialversicherungsausweis/SVN-Heft
			4 = SVN-Heft
			5 = Sozialversicherungsausweis
			6 = Sozialversicherungsausweis (geringfügig Beschäftigte)."

bb) Die Anmerkung "Zu⁴⁾ MMSH" wird wie folgt gefaßt:

"Zu⁴⁾ MMSH

Bei GDDSRV = 0 ist stets eine 0 oder 6 zu verschlüsseln."

11. In Anlage 3 Abschnitt I. Allgemeines wird Satz 1 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den..... 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung in das Sozialgesetzbuch durch das Rentenreformgesetz 1992 sind eine Reihe von Änderungen und Neuregelungen im materiellen Rentenrecht erfolgt. Das Meldeverfahren nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung wird deshalb an die neuen Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung angepaßt. Ein Teil der Datensätze für die Datenübermittlung bzw. Weiterleitung der gemeldeten Daten auf Magnetband wird neu gefaßt. Wegen der Neuordnung und Bewertung von Zeiten des Entgeltersatzleistungsbezugs werden zusätzliche Datensätze über die Meldung solcher Zeiten eingefügt.

Unter Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung werden außerdem neben Magnetbändern auch Magnetband-Kassetten für die Weiterleitung der gemeldeten Daten zugelassen.

Wegen der besonderen Situation im Beitrittsgebiet wird den dortigen Arbeitgebern, die ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung mit Datenverarbeitung durchführen, in einer Übergangsvorschrift die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Meldungen für das Jahr 1991 im Wege der Datenübermittlung zu erstatten, auch wenn noch keine Zulassung der Annahmestelle vorliegt.

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Mit der Änderung des Satzes 1 werden im Hinblick auf die technische Entwicklung und aus Gründen der Datensicherheit neben Magnetbändern auch Magnetband-Kassetten für die Weiterleitung der gemeldeten Daten zugelassen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Aufzählung der DIN-Normen kann entfallen. Die Einheitlichkeit der Beschriftung der Magnetbänder, der Darstellung der zu übermittelnden Daten und der zu verwendenden Magnetbänder wird künftig durch Abstimmung der am Meldeverfahren Beteiligten erreicht.

Zu Nummer 3

Mit dieser Änderung wird zur Vereinfachung und Beschleunigung des Meldeverfahrens die Datenübertragung auch für die Meldung von Zeiten des gesetzlichen Wehr- und Zivildienstes sowie des Bezuges von Entgeltersatzleistungen zugelassen.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Bei der Weiterleitung der Daten ist die Herstellung eines Magnetbanddoppels weder technisch noch aus Gründen der Datensicherheit erforderlich, wenn die Daten wiederhergestellt werden können.

Zu Buchstaben b und c

Folgeänderung der Anpassung des Meldeverfahrens für die Bahnbetriebskrankenkassen an das allgemeine Meldeverfahren.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 6

Zu Buchstaben a und b

Folgeänderung der Anpassung des Meldeverfahrens für die Bahnbetriebskrankenkassen an das allgemeine Meldeverfahren.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Folgeänderung der Anpassung des Meldeverfahrens für die Bahn-Betriebskrankenkassen an das allgemeine Meldeverfahren.

Zu Buchstabe b

Die besondere Kennzeichnung des Rentenversicherungsträgers ist notwendig, um die besondere Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigen zu können. Die Kennzeichnung von Dienstzeiten im Beitrittsgebiet ist erforderlich, da Dienstzeiten im Beitrittsgebiet und im bisherigen Bundesgebiet rentenrechtlich unterschiedlich bewertet werden.

Zu Nummer 8

Es wird grundsätzlich auf die Ausführungen unter I. Allgemeiner Teil verwiesen. Mit den Voraussetzungen eines Prüfprogramms für die Versicherungsnummer und des Datensatzaufbaus gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung wird sichergestellt, daß die Daten von den annehmenden Stellen verarbeitet und weitergeleitet werden können. Ist die Beschäftigung mindestens einen Kalendermonat unterbrochen worden, ist eine Meldung nach dieser Vorschrift ausgeschlossen, weil aus ihr eine rentenrechtlich erhebliche Unterbrechung nicht erkennbar wäre. Außerdem werden Zeiträume, die in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen sind, von der Datenübermittlung ausgeschlossen, um Überschneidungen zwischen den gemeldeten und den eingetragenen Zeiträumen sowie verwaltungsaufwendige Rückfragen im Einzelfall zu vermeiden.

Zu Nummer 9

Die bisherige Berlin-Klausel ist aufgrund der Deutschen Einheit gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des bisherigen Datensatzes Nummer 16 b.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Kennzeichnung der knappschaftlich Rentenversicherten ist erforderlich, damit die besondere Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Meldungen über Verdienstauffallentschädigungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz berücksichtigt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 7 b.

Zu Buchstaben c und d

Folgeänderung zur Einführung des § 13 a der 2. DEVO.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Klarstellung.

602/91

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe h

Folgeänderung zur Neufassung des § 13 der 2. DEVO und zu den Vorschriften des SGB VI.

Zu Buchstabe i

Folgeänderung zur Einführung des § 13 a der 2. DEVO.

Zu Buchstabe k

Zu Doppelbuchstaben aa bis cc

Folgeänderung zur Neufassung des § 13 der 2. DEVO und zu den Vorschriften des SGB VI.

Zu Buchstabe l

Der bisherige Datensatz Nummer 16 a kann gestrichen werden, da der neue Datensatz Nummer 15 a die Möglichkeit der Stornierung von gemeldeten Zeiträumen des Entgeltersatzleistungsbezuges mitumfaßt. In Berichtigungsfällen sind die zu berichtigenden Zeiträume zu stornieren und die zutreffenden Daten mit einem erneuten Datensatz Nummer 15 a zu melden.

Zu Buchstabe m

Mit der Neufassung des Rückmeldedatensatzes wird das Verfahren zur Aufdeckung mehrfacher geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse vereinfacht und beschleunigt. Aufwendige Rückfragen der Einzugsstellen

bei den Betriebsnummernstellen der Arbeitsämter und bei anderen Einzugsstellen sind künftig nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe n

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Änderung des § 14 Abs. 6 der 2. DEVO.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 11

Es wird auf die Ausführungen unter Nummer 2 Buchstabe b verwiesen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

29.11.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-
Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 1, 2, 11 (§ 1 Abs. 5, § 2 Abs. 1, 2, 3 und Anl. 3)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die in dieser Verordnung und in der Anlage 3 bezeichneten DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-10, 1000 Berlin 30, beziehbar und beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 5400 Koblenz-Karthause, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt."

b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist zu streichen.

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für den Datenaustausch mit Magnetband sind folgende DIN-Normen anzuwenden: DIN 66001 Beiblatt 1 (Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten; Hinweise für den Datenträger-Austausch, Ausgabe 9/89); DIN 66011 Teil 1 (Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten; Mechanische Eigenschaften; das entspricht ISO 11864, Ausgabe 12/86); DIN 66011 Teil 2 (Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten; Elektromagnetische Eigenschaften bei 32, 126 und 356 Flußwechsel/mm; das entspricht ISO 1864, Ausgabe 5/83); DIN 66011 Teil 3 (Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten; Reflektormarken; das entspricht ISO 1864, Ausgabe 5/83). Die Magnetbänder sind nach DIN 66015 (Auf 9 Spuren mit Richtungstaktschrift beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Bitdichte 63 bit/mm; das entspricht ISO 3788, Ausgabe 12/77) oder DIN 66282 (Auf 9 Spuren im GCR-Verfahren beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Zeichendichte 246 Zeichen/mm; das entspricht ISO 5652, Ausgabe 12/86) zu beschreiben. Magnetband-Kassetten sind nach DIN ISO 9661 (Informationsverarbeitung Magnetband-Kassette 12,7 mm auf 18 Spuren, 1491 Datenbytes/mm; das entspricht ISO 9661, Ausgabe 7/90) zu beschreiben. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66003 - Code-Tabelle 2 - deutsche Referenz-Version und nach DIN 66004 - Teil 3 (Blatt 3) - darzustellen."

cc) Es ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Zulassungsstelle kann für die Datenübermittlung außerdem Abweichungen von den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulassen, wenn die gleiche Datensicherheit und die Weiterverarbeitung durch die Annahmestelle gewährleistet sind."

c) Nummer 11 ist zu streichen.

Begründung:

zu Buchst. a

Folgeänderung zur Änderung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b. Die bisherige Bezugnahme in § 1 Abs. 5 der 2. DÜVO auf die Veröffentlichung der DIN-Normen in der Anlage 3 zur Sammelantrags-Datenträger-Verordnung ist durch die Aufhebung der Anlage (Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 6. April 1989, BGBl. I S. 781) überholt. Durch die Neufassung der Vorschrift wird hinsichtlich der Veröffentlichung auf die beim Bundesarchiv niedergelegten Normen verwiesen.

zu Buchst. b

Zur Sicherstellung der Standardisierung der verwendbaren Datenträger soll an der Aufzählung der DIN-Normen festgehalten werden. Die angeführten DIN-Normen geben den aktuellen Stand der Normierung wieder.

zu Buchst. c

Folgeänderung zur Änderung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b.